

An das

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Per E-Mail: ABTVIII2@bmeia.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Silvia Rainer

Tel. +43 512 9003 - 70026

fl

07.01.2016

vr-lehre@i-med.ac.at

## Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Anerkennungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Medizinische Universität Innsbruck gibt zum Entwurf des Anerkennungsgesetzes eine Stellungnahme wie folgt ab.

Die Medizinische Universität Innsbruck begrüßt Bemühungen zur Integration.

Der über die Weihnachtsfeiertage zur Begutachtung ausgesandte Entwurf des Anerkennungsgesetzes muss aber bezüglich der vorgesehenen Regelungen für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Abschlüsse an postsekundären Bildungseinrichtungen in der vorliegenden Form abgelehnt werden.

Die Nostrifizierung von ausländischen Studienabschlüssen gehört zum Wirkungsbereich der Universitäten, Fachhochschulen oder Hochschulen. Das Verfahren ist ausreichend gesetzlich geregelt. Die Verkürzung der Erledigungsfrist gemäß § 73 AVG von derzeit 6 auf die vorgesehen 4 Monate ist unzweckmäßig und kann zum Schutz der Gesellschaft insbesondere bei der Nostrifizierung von Medizinstudien in der Praxis nicht erfolgen.

Nicht nur bei Medizinstudien gibt es immer wieder Antragstellungen mit gefälschten Unterlagen. Deshalb sind die Anträge sorgfältig zu überprüfen und die erbrachten Studienleistungen eingehend zu bewerten.

Wichtig bei Nostrifizierungsansuchen ist nicht nur die Überprüfung ob der Abschluss tatsächlich an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, sondern insbesondere die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ergebnisses der Gesamtausbildung. Ansuchenstellerinnen und Ansuchensteller, bei denen erforderliche Ausbildungsbereiche nicht ausreichend nachgewiesen werden können, erhalten die Auflage und die Möglichkeit diese vor der Nostrifizierung nachträglich zu absolvieren.

Die Prüfung der Nostrifizierungsanträge benötigt erhebliches Spezialwissen und kann zum Schutz der Öffentlichkeit vor nicht ausreichend ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten für Medizinstudien

ausschließlich an den Medizinischen Universitäten und der Medizinischen Fakultät der Universität Linz selbst erfolgen.

Als Beleg für diese Notwendigkeit darf angeführt werden, dass sich das Zahnmedizinstudium an fast allen ausländischen Universitäten erheblich vom österreichischen Zahnmedizinstudium unterscheidet. Absolventinnen und Absolventen ausländischer Zahnmedizinstudien muss daher immer vor der Nostrifizierung die Nacherbringung der für Österreich notwendigen Ausbildungsbereiche abverlangt werden.

Gleichermaßen wird dies für ein Masterstudium der Rechtswissenschaften, abgeschlossen an einer staatlichen Eliteuniversität in Moldawien, oder für ein in Paraguay abgelegtes Diplomstudium Veterinärmedizin zutreffen.

Zum Schutz der Öffentlichkeit kann keine Bewertung über das Ausmaß der Entsprechung eines ausländischen Universitätsabschlusses durch ENIC NARIC AUSTRIA erfolgen. Zur Abgabe eines Gutachtens über das Ausmaß der Entsprechung – damit der inhaltlichen Vergleichbarkeit - ist ENIC NARIC AUSTRIA nicht fähig.

Die bestehende Aufgabe von ENIC NARIC AUSTRIA Informationen dafür zu geben, ob eine ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung den Status einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung hat oder nicht, ist ausreichend.

Es wird deshalb seitens der Medizinischen Universität Innsbruck dringend gefordert für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Abschlüsse an postsekundären Bildungseinrichtungen Sonderregelungen im Anerkennungsgesetz wie folgt zu treffen:

## **VARIANTE 1**

Die Anerkennung und Bewertung ausländischer Abschlüsse an postsekundären Bildungseinrichtungen wird vom Geltungsbereich des Anerkennungsgesetzes ausgenommen.

## **VARIANTE 2**

Der § 6 Abs 6 des Entwurfes wird ersatzlos gestrichen.

Die Anerkennung und Bewertung ausländischer Abschlüsse an postsekundären Bildungseinrichtungen wird vom Geltungsbereich des § 7 Abs 1 des Entwurfes ausgenommen und es wird für eine Finanzierung der Universitäten für die Maßnahmen des § 8 Abs Sorge getragen.

## **VARIANTE 3**

§ 6 Abs 6 des Entwurfes wird ersetzt durch:

"Ausländische Studienabschlüsse im Anwendungsbereich des Universitätsgesetzes, BGBI. I Nr. 120/2002, des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 340/1993 und des Hochschulgesetzes, BGBI. I Nr. 30/2006 sind von den Universitäten, Fachhochschulen oder Hochschulen, die gleichwertige oder vergleichbare Studien anbieten und akademische Grade verleihen, zu bewerten.

Eine Bewertung erfolgt für alle ausländischen Studien, unbeschadet, ob es sich um Studiengänge oder Lehrgänge zur Weiterbildung handelt, solange die Vergleichbarkeit oder Gleichwertigkeit vorliegt. Keine Bewertung erfolgt für ausländische Studien, die in Österreich oder von Österreich aus ohne erforderliche Registrierung nach § 27 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz BGBI. I Nr. 45/2014 durchgeführt werden."

Die Anerkennung und Bewertung ausländischer Abschlüsse an postsekundären Bildungseinrichtungen wird vom Geltungsbereich des § 7 Abs 1 des Entwurfes ausgenommen und es wird für eine Finanzierung der Universitäten für die Maßnahmen des § 8 Abs Sorge getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten